



Viktor Sarrazin  
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

Bundesamt für Finanzen  
- Fachaufsicht zentrale Zulagestelle  
für Altersvermögen -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82-24 69

FAX +49 (0) 18 88 6 82-88 24 69

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

TELEX 88 66 45

DATUM 1. Juli 2003

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit  
und Soziale Sicherung

Bundesministerium des Innern

Bundesversicherungsanstalt  
für Angestellte  
Ref. 3010  
- Literatur, Koordinierung von  
Gesetzesvorhaben und  
zulagegeförderte Altersvorsorge -  
10704 Berlin

BETREFF **Steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge;  
Begünstigter Personenkreis (§ 10a Abs. 1 EStG)**

GZ **IV C 4 - S 2222 - 112/03** (bei Antwort bitte angeben)

Nach § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG gehören Pflichtversicherte, die kraft zusätzlicher Versorgungsregelung in einer Zusatzversicherung pflichtversichert sind und bei denen eine der Versorgung der Beamten ähnliche Gesamtversorgung aus der Summe der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung gewährleistet ist, nicht zu dem nach § 10a Abs. 1 EStG begünstigten Personenkreis.

Nachdem das Versorgungsniveau bei den durch das Beamtenversorgungsgesetz betroffenen Personen im Rahmen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926, BStBl I 2002 S. 56) abgesenkt worden ist und die Besoldungsempfänger in den förderberechtigten Personenkreis nach § 10a Abs. 1 EStG aufgenommen worden sind, ist ein Ausschluss von pflichtversicherten Personen, die eine beamtenähnliche - und damit abgesenkte - Versorgung erhalten, nicht mehr gerechtfertigt. § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG soll deshalb bei nächster Gelegenheit aufgehoben werden, und zwar rückwirkend zum 1. Januar 2002.

Im Vorgriff auf die beabsichtigte gesetzliche Änderung wird im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder rückwirkend zum 1. Januar 2002 zugunsten der betroffenen Steuerpflichtigen auf die Anwendung des § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG für die Bestimmung des förderberechtigten Personenkreises nach § 10a Abs. 1 EStG verzichtet.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag  
Sarrazin